

Andreas Starke
Oberbürgermeister
Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

BBB-Fraktion
Bamberger Bürger-Block
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Tobias Kobold

Stadtjugendamt
Promenadestr. 2a
96047 Bamberg

Telefon (0951) 87-1531
Telefax (0951) 87-1962
E-Mail: tobias.kobold@
stadt.bamberg.de
oberbuergermeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

14.02.2023

Situationsbericht Kinderbetreuungsplätze
Ihr Antrag vom 05.01.2023

Sehr geehrter Herr Stadtratskollege Triffo,

uns ist die derzeit angespannte Betreuungssituation in Bamberg bekannt. Um einen aktuellen und detaillierten Bericht auf Grundlage der neusten Zahlen vorlegen zu können, werden wir Ihren Antrag im Jugendhilfeausschuss am 04.05.2023 behandeln.

Zu Punkt 2 „Was sind die Konsequenzen, wenn die Stadt Bamberg den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nicht erfüllen kann“ kann ich bereits jetzt wie folgt Auskunft geben:

Wenn Erziehungsberechtigte für ihr anspruchsberechtigtes Kind zum gewünschten Zeitpunkt keinen Betreuungsplatz erhalten konnten, müssen Sie den Rechtsanspruch schriftlich gegen die Stadt Bamberg geltend machen. Dabei sind zwingend Angaben über die Personalien des Kindes, den gewünschten Betreuungsbeginn und -umfang sowie über bereits erfolgte Interessenbekundungen bzw. Absagen erforderlich.

Die Verwaltung hat ab Geltendmachung des Anspruchs 3 Monate Zeit, bei der Suche nach einem Betreuungsplatz zu beraten und zu unterstützen, sowie geeignete Alternativen aufzuzeigen (z.B. Tagespflege). In dieser Phase wird durch die Verwaltung im Rahmen der

zur Verfügung stehenden personellen und zeitlichen Ressourcen auch versucht, durch die direkte Kontaktaufnahme mit Einrichtungsleitungen und Trägervetretern einen freien Platz zu finden bzw. auch vertretbare Überbelegungen in Einrichtungen zu installieren. Für eine Überbelegung über die per Betriebserlaubnis genehmigten Betreuungsplätze hinaus, ist eine Genehmigung durch die Verwaltung erforderlich. Die Erziehungsberechtigten sind während dieser Zeit verpflichtet, weiterhin alles zu unternehmen, um selbst eine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind/ihre Kinder zu finden.

Sollte die 3-Monatsfrist erfolglos verstreichen, können die Erziehungsberechtigten mit anwaltlicher Beratung den Rechtsweg beschreiten und dabei aus verschiedenen Instrumenten der rechtlichen Möglichkeiten wählen. Diese Möglichkeit, sich anwaltlich beraten zu lassen, besteht natürlich grundsätzlich jederzeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andreas Starke
Oberbürgermeister